

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung will Steuerzahler gezielt entlasten. Wir fassen die wichtigsten, im Rahmen des **Steueränderungsgesetzes 2025** geplanten Maßnahmen zusammen. Außerdem stellen wir Ihnen zu den Befugnissen der Finanzämter bei **Betriebsprüfungen** einen wichtigen Beschluss vor, in dem es um die **Vorlage von E-Mails** geht. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Frage, ob eine **Pauschalabfindung** für den Verzicht auf naheheliche Ansprüche steuerbar ist.

Steueränderungsgesetz 2025

Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten

Das Bundeskabinett hat im September 2025 den **Entwurf** eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen. Die wichtigsten Maßnahmen daraus im Überblick:

- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale soll zum 01.01.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht werden. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke zur Arbeit. Bei einem Arbeitsweg von 10 km und einer Fünftagewoche ergeben sich somit 176 € zusätzliche Werbungskosten pro Jahr (sofern der Arbeitnehmerpauschbetrag überschritten ist).
- **Mobilitätsprämie:** Durch die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie

sollen Steuerzahler mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.

- **Umsatzsteuer in der Gastronomie:** Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, soll ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt werden. Neben klassischen Gastronomiebetrieben profitieren von der Senkung auch Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, ebenso die Anbieter von Cateringdienstleistungen sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.
- **Pauschalen im Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag soll ab dem 01.01.2026 von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € erhöht werden.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Steueränderungsgesetz 2025:** Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten..... 1
- ☑ **Vorlagepflicht:** Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern 2
- ☑ **Verbindliche Auskunft:** Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden 2
- ☑ **Gewerbesteuer:** Betrieb eines Corona-Testzentrums ist keine freiberufliche Tätigkeit..... 2
- ☑ **Datenschutz:** Finanzamt muss Inhalte anonymen Anzeigen nicht offenbaren..... 3
- ☑ **Statistik:** Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich 3
- ☑ **Umfrage:** Ärztetätigkeit auf dem Land punktet bei Gehalt und Perspektive 3
- ☑ **Destatis:** Wie viele Patienten ein Hausarzt betreut... 4
- ☑ **Steuertipp:** Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf naheheliche Ansprüche! 4

Hinweis: Im Dezember 2025 soll das Gesetz den Bundesrat passieren.

Vorlagepflicht

Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern

Bei Außenprüfungen stellt sich immer wieder die Frage, **welche Unterlagen** dem Prüfer zugänglich gemacht werden müssen. Geklärt ist, dass die Anforderung von Unterlagen en bloc zulässig ist. Ein Vorlageverlangen des Finanzamts darf sich daher zum Beispiel allgemein auf Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Belege zu baren Geschäftsvorfällen, Unterlagen über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder über die Einkünfte aus Kapitalvermögen erstrecken.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt im Rahmen einer **Außenprüfung** vom geprüften Unternehmen grundsätzlich auch sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern. Nicht erlaubt ist dagegen, ein Gesamtjournal anzufordern, das erst noch erstellt werden muss und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung die **Vorlage sämtlicher E-Mails** verlangt, die die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung eines Agreements mit einer anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Der BFH hielt diese Anforderung für berechtigt. Das Finanzamt sei nicht gehalten gewesen, ohne nähere Kenntnis die vorzulegenden E-Mails noch weiter zu konkretisieren. Es habe vielmehr dem geprüften Unternehmen überlassen können, die einschlägigen E-Mails herauszusuchen.

Hinweis: Auch E-Mails gelten als Handels- und Geschäftsbriefe, die nach der Abgabenordnung geordnet aufzubewahren sind.

Verbindliche Auskunft

Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden

Will ein Steuerzahler rechtssicher abklären lassen, welche steuerlichen Folgen ein **noch nicht verwirklichter Sachverhalt** (z.B. eine geplante Umstrukturierung) haben wird, kann er eine verbindliche Auskunft bei seinem Finanzamt beantragen. Die Auskunft ist zwar gebührenpflichtig, bietet aber den Vorteil, dass sich das Finanzamt an die darin enthaltenen Aussagen bindet. Die Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen

Auskunft kann gegenüber mehreren Antragstellern nur einmal erhoben werden, wenn die Auskunft ihnen gegenüber einheitlich erteilt wird. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem acht an einer Holdinggesellschaft Beteiligte eine Umstrukturierung geplant und das Finanzamt dazu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gebeten hatten.

Hinweis: Das Finanzamt hatte acht inhaltsgleiche Auskünfte erteilt und acht Gebührenbescheide über jeweils 109.736 € (gesetzliche Höchstgebühr) erlassen!

Gewerbesteuer

Betrieb eines Corona-Testzentrums ist keine freiberufliche Tätigkeit

Die Zeiten, als viele von uns „Stammgast“ im **Corona-Testzentrum** waren, sind vorbei. Jetzt sind die Einkünfte aus diesem seinerzeit neuen Geschäftsfeld zu versteuern. In der Regel haben sich hieraus Gewinne ergeben, bei denen sich die Frage stellt, ob der Betrieb eines Testzentrums eine selbständige Tätigkeit oder ein Gewerbebetrieb ist. Deren Beantwortung entscheidet darüber, ob Gewerbesteuer anfällt. Um diese Frage ging es auch in einem Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Der Antragsteller betrieb ein Corona-Testzentrum, für das er eine Gewerbeanmeldung abgab. Für das Jahr 2022 reichte er eine Einnahmenüberschussrechnung ein. Eine Gewerbesteuererklärung gab er hingegen nicht ab, da er der Ansicht war, mit dem Betrieb des Testzentrums eine freiberufliche Tätigkeit auszuüben. Insoweit handle es sich um einen den im Gesetz genannten Katalogberufen **vergleichbaren Beruf**. Das Finanzamt sah dies anders und erließ einen Gewerbesteuerermessbescheid für 2022.

Das FG Düsseldorf hielt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Gewerbesteuerermessbescheids für unbegründet und hat keine ernstlichen Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit. Der Betrieb des Corona-Testzentrums stelle eine gewerbliche Tätigkeit dar und unterliege daher der Gewerbesteuer. Er erfülle unstreitig alle Merkmale der Definition des Gewerbebetriebs. Der Antragsteller habe keinen freien Beruf ausgeübt, vor allem keinen einem Katalogberuf ähnlichen Beruf.

Die Vergleichbarkeit der Tätigkeit des Antragstellers mit der eines Arztes scheitere schon daran, dass er keine der **Ausbildung eines Arztes** vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung absolviert habe. Auch sei seine im Rahmen des Betriebs des Corona-Testzentrums ausgeübte Tätig-

keit nicht mit der eines Arztes vergleichbar, und zwar selbst dann nicht, wenn man primär auf die Vornahme der Schnelltests als wesentlichen Teil der gesamten Berufstätigkeit abstelle.

Hinweis: Das FG Köln hatte hiervon abweichend in einem anderen Streitfall entschieden, dass der Betrieb eines Corona-Testzentrums eine selbstständige Tätigkeit darstellt (vgl. Ausgabe 12/24). Allerdings wurden die Tests dort von Ärzten durchgeführt und dienten als Vorbereitung für die PCR-Tests („Materialgewinnung“). Die Frage der Gewerbesteuerpflicht ist daher stets vom Einzelfall abhängig und nicht immer einfach zu beantworten.

Datenschutz

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen nicht offenbaren

Laut Bundesfinanzhof hat ein Steuerzahler im Regelfall keinen Anspruch darauf, dass das Finanzamt ihm den Inhalt einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige preisgibt. Das **Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigerstatters und der Finanzbehörde sei höher zu gewichten als das Offenbarungsinteresse der angezeigten Person. Im Regelfall sei hiervon auszugehen, es sei denn, der Steuerzahler würde infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Auch aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebe sich kein Auskunftsanspruch.

Statistik

Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2024 insgesamt **5.915.601 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 14,56 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2023 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2024 um beachtliche 40,4 % vermindert. Das ist auf die Flut von Einsprüchen zurückzuführen, die im Jahr 2023 allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68 %) waren die Steuerzahler 2024 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 13,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Ein-

spruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 17,6 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergebene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Umfrage

Ärztetätigkeit auf dem Land punktet bei Gehalt und Perspektive

Eine gemeinsame Umfrage der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (Apobank) und DocCheck Research zeigt aktuelle Trends bei den Gehältern **angestellter Ärzte** in der ambulanten Versorgung in Deutschland auf. Deutliche Unterschiede ergeben sich zwischen städtischen und ländlichen Regionen, der Praxisgröße und Vergütungsmodellen. Außerdem besteht weiterhin ein erheblicher Gender-Pay-Gap.

Rund 64.000 Ärzte waren im Jahr 2024 in Praxen, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Berufsausübungsgemeinschaften beschäftigt. Während jüngere Ärzte häufig Großstädte bevorzugen, zieht es ältere Ärzte zunehmend in ländliche Regionen. Fachärzte in kleineren Städten und Dörfern verdienen im Vollzeitdurchschnitt etwa 103.000 € jährlich, rund 8.000 € mehr als ihre Kollegen in Metropolen. Auch Hausärzte verdienen in ländlichen Gemeinden mit 96.000 € mehr als in städtischen Regionen (88.000 €).

Ärzte in MVZ oder **mit Umsatzbeteiligung** verdienen durchschnittlich ein Drittel mehr als ihre Kollegen mit Festgehalt, das bei 69 % der Angestellten Standard ist. Insbesondere in technikintensiven Fachrichtungen wie Chirurgie und Orthopädie liegen die Jahresgehälter bei etwa 110.000 €, während Hausärzte 92.000 € und Pädiater 76.400 € erzielen.

Auffällig ist der **Gender-Pay-Gap**: In Vollzeit arbeitende Ärztinnen verdienen im Schnitt 21 % weniger als männliche Kollegen - damit liegt dieser Unterschied in der Ärzteschaft deutlich über dem deutschen Durchschnitt von 16 %.

Nur 38 % der befragten Ärztinnen und 47 % der Ärzte sind mit ihrem Gehalt zufrieden. Für mehr als zwei Drittel spielt der Verdienst eine zentrale Rolle für die Arbeitszufriedenheit. Regelmäßige **Gehaltsgespräche** bei angestellten Medizinern sind aber selten: Nur rund 30 % der Befragten haben die Möglichkeit dazu. Weitere Benefits, auf die die Beschäftigten Wert legen, sind Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten und betriebliche Altersversorgung.

Destatis

Wie viele Patienten ein Hausarzt betreut

Im Jahr 2024 betreute ein Hausarzt in Deutschland rein rechnerisch mehr als 1.200 Menschen. Das teilte das Statistische Bundesamt mit. Der **Versorgungsgrad** wird berechnet, indem die Zahl der Hausärzte ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl gesetzt wird. Seit Jahren bleibt dieser Wert nahezu konstant. 2014 lag er bei 1.266, 2024 bei 1.264 Personen pro Hausarzt. Besonders hoch lag die Zahl der Patienten pro Hausarzt in Brandenburg (1.436), Bremen (1.369) und Niedersachsen (1.356). Deutlich günstiger war die Situation in Bayern, wo ein Hausarzt im Schnitt 1.114 Menschen versorgte - das ist bundesweit der niedrigste Wert. Auch Hamburg (1.118) und Mecklenburg-Vorpommern (1.149) lagen unter dem Durchschnitt.

Obwohl die Arztzahlen leicht gestiegen sind, hat sich die Versorgung pro Kopf kaum verbessert. 2024 gab es in Deutschland rund 66.100 Hausärzte, das sind 3,4 % mehr als zehn Jahre zuvor. Der Anteil der Hausärzte an allen praktizierenden Medizinern lag bei 15,1 %. Grundlage der Statistik ist eine Definition, die neben Allgemeinmedizinern auch Internisten ohne Spezialisierung sowie praktische Ärzte umfasst.

Eine zentrale Herausforderung bleibt die **Altersstruktur in der Ärzteschaft**. Rund 41 % der Hausärzte waren 2024 bereits 60 Jahre alt oder älter, knapp jeder Fünfte sogar über 65. Dagegen waren nur 7,7 % jünger als 40 Jahre. Am stärksten von einer eher älteren Ärzteschaft geprägt sind Rheinland-Pfalz, das Saarland und Bremen. Am niedrigsten ist der Anteil in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Hausarztpraxen werden in Deutschland überwiegend als Einzelpraxen betrieben. 2023 lag deren

Anteil bei 67,5 %, während 32,5 % Gemeinschaftspraxen waren. Die Einnahmen der Praxen stammten zu 83,5 % aus Kassenabrechnungen, während Privatabrechnungen und sonstige Tätigkeiten 16,5 % ausmachten.

Steuertipp

Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche!

Wenn Paare sich das Jawort geben, gehen sie auch in finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen eine enge Verbindung ein. Sollte diese Verbindung nicht halten, kann es bei einer Scheidung für den finanzkräftigeren Partner schnell teuer werden, wenn der Ex-Partner seine Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhalt geltend macht. Um vorab klare finanzielle Verhältnisse zu schaffen, schließen viele Ehepaare daher einen **Ehevertrag** ab. Um einen solchen Kontrakt ging es in einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Ein Paar hatte vor der Eheschließung unter anderem geregelt, dass die Ehefrau im Fall einer Scheidung auf ihren Zugewinnausgleich, nachehelichen Unterhalt und eine Aufteilung des Hausrats verzichtet. Zur Kompensation überschrieb ihr der Ehemann ein Hausgrundstück im Wert von mindestens 6 Mio. €.

Für die Übertragung der Immobilie setzte das Finanzamt 832.713 € Schenkungsteuer fest. Dagegen klagte der Ehemann - ohne Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass die Übertragung des Grundstücks als **freigebige Zuwendung** der Schenkungsteuer unterlag. Die hierfür erforderliche Unentgeltlichkeit war gegeben, auch wenn die Ehefrau im Gegenzug auf ihre nachehelichen Ansprüche verzichtet hatte. Dieser Verzicht ist laut BFH nicht als eine die Bereicherung mindernde Gegenleistung anzusehen. Denn die Ansprüche konnten noch nicht in Geld veranschlagt werden und standen der Ehefrau dem Grunde und der Höhe nach noch nicht zu.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Vermögensübertragungen zum Ausschluss nachehelicher Ansprüche teure schenkungsteuerliche Folgen haben können. Wer solche ehevertraglichen Regelungen aufsetzen will, sollte im Vorfeld unser Beratungsangebot nutzen und auch familienrechtlichen Rat suchen.

Mit freundlichen Grüßen